



Unterstützung für das Verfassen eines humoristischen Bühnenwerks

Reglement 2019

Bitte legen Sie Ihrem Dossier das entsprechende Gesuchformular bei.

Der Kulturfonds der SSA (Société Suisse des Auteurs) fördert die Entwicklung und das Verfassen von humoristischen Originalwerken durch aufstrebende AutorInnen, indem er während der Erarbeitung des Bühnenwerks einen Unterstützungsbeitrag leistet und den AutorInnen in dieser Zeit einen Mentor oder eine Mentorin zur Seite stellt. Die SSA gewährt pro Jahr maximal drei Unterstützungsbeiträge von je CHF 6'000.-.

Ziel

Der Kulturfonds der SSA zahlt jedes Jahr einen Betrag von insgesamt höchstens **CHF 18'000.-** aus, **d. h. drei Unterstützungsbeiträge an aufstrebende humoristische AutorInnen**, um diese zu ermutigen, neue humoristische Originalwerke von rund 60 Minuten zu verfassen, und um ihnen während der gesamten Dauer der Entwicklung und des Verfassens ihres Projekts einen gestandenen Künstler aus dem Comedy-Bereich als Mentor zur Seite stellen zu können. Die AutorInnen dürfen ihren Mentor bzw. ihre Mentorin frei wählen.

Bevorzugt werden Projekte:

- die sich erst in Planung oder in der ersten Entstehungsphase befinden;
- deren Premiere – falls das Datum bereits bekannt ist – frühestens 6 Monate nach dem Einreichen des Dossiers stattfindet.

Begünstigte

Die Unterstützung des Kulturfonds der SSA darf von jedem Urheber bzw. jeder Urheberin beantragt werden, der bzw. die die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt oder in der Schweiz wohnt und bisher höchstens 1 humoristisches Bühnenwerk mit einer Mindestdauer von 60 Minuten aufgeführt hat.

Gesuche

Die AutorInnen richten ein Gesuch an die kulturellen Angelegenheiten der SSA, wo die Anträge geprüft und der Jury zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einsendefrist für das Dossier ist der **4. Dezember 2018** (Datum des Email).

Das Dossier ist in 1 PDF-Datei und gemäss den Vorgaben des Gesuchformulars einzureichen. Die kulturellen Angelegenheiten behalten sich das Recht vor, unvollständige Dossiers abzulehnen.



Entscheidungshoheit der Jury

Die Jury besteht aus drei Personen, die im Comedy-Bereich tätig sind. Sie prüft, ob es sich wirklich um erst aufstrebende AutorInnen handelt, und entscheidet über die Vergabe der beiden Stipendien.

Die Jury besitzt die Entscheidungshoheit. Ihre Beschlüsse bedürfen keiner Begründung, es kann auch nicht gegen sie rekuriert werden.

Auszahlung

Nachdem die SSA die Gewinner bekannt gegeben hat, wird der Unterstützungsbeitrag des Kulturfonds zur Hälfte auf das persönliche Konto des Urhebers bzw. der Urheberin überwiesen, während die andere Hälfte auf das Konto des Mentors bzw. der Mentorin einbezahlt wird.

Erwähnung der SSA

Die AutorInnen verpflichten sich, im Falle der Realisierung und Aufführung des Projekts auf den Publikationen, Druckerzeugnissen oder Werbeunterlagen im Zusammenhang mit dem unterstützten Werk folgenden, möglichst gut platzierten Hinweis anzubringen: **«Mit der Unterstützung des Kulturfonds der SSA (Société Suisse des Auteurs)»**.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Die vorliegende Fassung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

fondsculturel@ssa.ch

www.ssa.ch